



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

40. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 23. Jan. 1834 in Sachen der Wittwe Colon Hille zu Heidenoldendorf, Verklagte gegen ihren Sohn Hermann Hille, Kläger, Colonatsabtretung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

bei dem Daseyn eines Kindes, welches Auerbe des seiner Natur nach untheilbaren Colonates ist, dem überlebenden Ehegatten des ursprünglichen Besitzers auch noch ein Miteigenthum vermöge der Gütergemeinschaft zugeschrieben werden könne.

Aus dem einen folgt für das andere nicht das geringste, und es hat daher das beigebrachte Erkenntniß für den vorliegenden Fall durchaus keine Bedeutung.

Ungeachtet der weitem Ausführung des Recurses muß es daher bei dem Bescheide vom 18. Sept. 1844 lediglich verbleiben, und Recurrent auch die weiter erwachsenen Kosten allein tragen und erstatten.

Aus diesen Gründen ist durchgehends, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

N^o 40.

In Sachen der Wittwe Col. Hille Nr. 6 zu Heidenoldendorf, Verklagter m. Recurrentin, wider ihren Sohn Hermann Hille daselbst, Kläger m. Recursen,

Colonatsabtretung betr.,
wird, nach von beiden Theilen erfolgter Dralsubmission, der Schluß der Acten auch *ex officio* angenommen, und aus denselben nunmehr für Recht erkannt: daß es, des von der Verkl. ausgeführten Recurses ohnerachtet, bei dem Bescheide des Amts Detmold vom 1. April v. J. zu belassen. Es ist auch Verklagte dem Kläger die Kosten der Recurs-Instanz nach vorgängiger Verzeichnung und Festsetzung zu erstatten schuldig.

V. A. W.

Decr. et Publ. Detmold den 23. Jan. 1834.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.

Entscheidungsgründe.

Die vom Recursen angestellte Klage ist in Rechten ganz unzweifelhaft gegründet. Sie beruhet auf dem Satze, daß wirkliche Bauergüter nach dem Tode der dieselben *ex jure colonario* besitzenden Eigenthümer *ipso jure* dem ältesten Sohne, als Auerben zufallen,

Hagemann, pr. Gr. VII. p. 186.

Verordn. v. 24. Sept. 1782

und sie kann in sofern eine *vindicatio honorum villicialium* genannt werden, als die Recurrentin das den Gegenstand des Processes bildende Colonat nicht etwa nur als Verwalterin, sondern *jure proprio* zu besitzen behauptet.

In *facto* ist die angestellte Klage aber ebenfalls begründet. Denn die Verklagte hat *litem* durchaus *affirmativ* contestirt und

namentlich zugegeben, daß das Colonat von dem verstorbenen Vater des Klägers herrühre. Ihren Widerspruch gründet sie in erster Instanz lediglich auf die Behauptung, „sie sey des Auerben rechte Mutter und könne so lange meiern als sie lebe.“ Dieser Satz ist nicht als Ablehnung des Klaggrundes, sondern als eine wahre Einrede zu betrachten, welche der Sache nach und in Verbindung mit ihrem übrigen Einräumen als die Behauptung zu deuten ist, sie habe durch ihre Verheirathung mit dem verstorbenen Colonatsbesitzer ein Recht an dem Colonnate erworben, welches die auf Abtretung des letztern gerichtete Klage elidire. In den Recursverhandlungen geht sie so weit, sich ein wahres Colonatseigenthum beizumessen, welches sie durch die Verheirathung mit dem Colonen erworben habe.

Diese Einrede ist aber durchaus ungegründet. Die Fragen: Bekommt die Wittve eines Colonen durch den Tod des letztern, auch wenn Kinder desselben vorhanden sind, das von ihm herrührende Colonat? oder: Hat sie wenigstens das Nutzungsrecht daran so lange sie lebt, ohne auf Verlangen des großjährigen Auerben auf die Leibzucht weichen zu müssen? sind schlechterdings zu verneinen. Der Anwalt der Recurrentin scheint deren Recht hauptsächlich aus der auch unter Bauersleuten geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft ableiten zu wollen. Allein so wenig selbst durch eine vertragsmäßige generelle *Communicatio bonorum* Güter, an denen die Contrahenten keine freie Disposition haben, gemeinschaftlich werden, und so wenig insonderheit Colonnate durch die Verabredung „längst Leib längst Gut“ in das Gemeingut gelangen,

Struben de jure Villic. p. 687.

Runde von der Interimswirthschaft, §. 12. p. 26 (2. Gb.) eben so wenig afficirt die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten das von einem derselben besessene und mit in die Ehe gebrachte Bauergut,

Verordnung w. der Gütergemeinschaft unter Eheleuten v. 1786. §. 7. weil dasselbe in der That nicht der freien Disposition des Colonen unterworfen, welcher namentlich, selbst nach der Verordnung v. 1808, die Aufhebung des Leibeigenthums betr., noch immer nicht befugt erachtet werden kann, damit z. B. eine *mutatio faciei fundi* vorzunehmen, oder es *naturaliter* zu theilen, oder willkürlich einen Auerben dazu zu bestellen u. s. w. Der von den Lehrern des s. g. gemeinen deutschen Privatrechts, ohne Rücksicht auf particulares Recht aufgestellte Satz, daß Güter, an denen die Besitzer nur ein Colonatrecht haben, zwar nicht in Ansehung der davon percipirten Früchte, aber doch der Substanz nach, von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind,

Struben, l. c.

Runde d. Priv. R. §. 603.

Scherer, ehel. Gütergemeinsch. §. 39. p. 82.

Runde, von der Interimswirtschaft, l. c.

gilt also ohne Zweifel auch im Sippischen, und erhält gerade in dem §. 4 der G. G. Verordn. v. 1786, wodurch das Vorhandenseyn einer *communio honorum universalis* auch unter Eheleuten vom Bauernstande ausgesprochen wird, eine besondere Bestätigung, indem daselbst ausdrücklich erinnert wird, daß sich wegen des gewöhnlichen Mangels an theilbarem Vermögen, welches Bauern außer ihren Colonaten und dem dazu gehörenden Haus = Hof = Vieh = und Feldinventarium besitzen, bei ihnen die eheliche Gemeinschaft der Güter nur selten äußere — ein Umstand, welchen der §. 27 *ibid.* ebenfalls berücksichtigt —, ferner daß das Eigenthum an ihren Colonaten und die Erbfolge in solche durch besondere Gesetze und Observanzen bestimmt sey, daher denn die G. Gemeinschaft nur unter den sich hieraus ergebenden Einschränkungen eingeführt werde.

Vgl. Scherer l. c. p. 88.

Runde l. c. §. 11. p. 20. 21.

Deiters, die ehel. Gütergemeinschaft im Münsterschen, p. 158.

Es ist also auch ganz richtig, was sich bei

Führer, meierrechtl. Verfassung der Gr. Lippe p. 73

angemerkt befindet, daß sich die Gütergemeinschaft bei den Bauern im hiesigen Lande nur auf die Errungenschaft erstrecke, sofern man unter diesem Ausdrucke das den Eheleuten, außer ihren Stätten und deren Pertinenzen, sonst zugehörige Vermögen versteht.

Wenn aber hiernach in *casu substrato* die Einrede der Recurrentin sich auf die Verordnung v. 1786, die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten betr., nicht stützen kann, und also gewiß ist, daß Recurrentin bei Lebzeit ihres Ehemannes kein *condominium* an dem in *lite* seyenden Bauerngute hatte: so fragt man mit Recht, durch welchen Umstand sie denn nach dessen Tode einen ihr *de jure* zugehörigen Colonatsbesitz erlangt haben könne? Ein Gesetz steht ihr nicht zur Seite; denn ausdrücklich spricht das Gesetz nicht einem *conjugi superstiti*, sondern dem — jetzt durch Primogeniturrecht bestimmten — Anerben, welcher in der Polizeiordnung v. 1620 stets „der rechte Erbe“ oder „der rechte Anerbe“ genannt wird, die Nachfolge im Colonatrechte zu. Die bloße Folgerung aber aus dem tit. X. §. 1 der Pol. Ordnung „diejenigen so Alters halber ihrer Haushaltung noch vorstehen können, sollen zu keiner Leibzucht gelassen werden,“ und das daraus hergenommene Argument *e contrario*, ist, anderer Gründe nicht zu gedenken, schon wegen der darin liegenden *petitio principii* unerheblich. Wenn nämlich daselbst von denjenigen geredet wird, „welche ihrer Haushaltung noch vorstehen können,“ so läßt sich das nicht anders auf die aufgeheiratheten Wittwen einwenden, als wenn man bereits angenom-

men, daß es ihre Haushaltung sey, welche sie nach dem Tode des eigentlichen Colonatsbesizers geführt. Grade das aber ist hier streitig, und nach der richtigern Meinung nur anzunehmen, daß der aufgeheiratheten Wittwe Wirthschaftsführung nur kraft derjenigen Vormundschaft Statt gefunden hat, welche einige Germanisten *tutela usufructuaria* nennen.

Vgl. Pufendorf, *Obs.* I. p. 119.

Eben so irrelevant ist die Folgerung aus dem §. 2 des nämlichen Titels der Polizeiordnung. Sie gehört ebenfalls zu der Classe der *argumenta e contrario*, ist aber schon deswegen hinfällig, weil daraus, daß die Stiefeltern als schuldig betrachtet werden, nach Ablauf der Meierjahre auf die Leibzucht zu weichen, gar nicht nothwendig folgt, daß andere Personen, denen das Gesetz keinen Anspruch auf den Colonatsbesitz gegeben hat, wenn sie sich doch in diesem befinden, daraus auf Begehren des Auerben, als nunmehrigen wirklichen Colons, nicht zu weichen genöthigt werden dürfen. Vielmehr bestätigt diese Gesetzstelle gerade den oben allegirten Satz, der Auerbe könne, sobald er zu seinen mündigen Jahren gelangt, begehren, daß ihm jeder Besitzer weiche, der das Colonat nicht *jure proprio* inne hat und administriert. Man darf auch daraus, daß es einer durch Aufheirathung auf das Colonat gelangten Wittwe unter Umständen vergönnt ist, sich auf dem Colone wieder zu verheirathen, und ihrem zweiten Gatten damit eine Interimswirthschaft zuzuwenden, keineswegs auf ein eignes, jener an der Stätte erworbenes Recht zurückschließen. Das Institut der Interimswirthschaft beruhet durchaus nicht auf einem Rechte der Wittwe,

Runde, I. c. §. 41

sondern ist vielmehr eine zum Besten und zur Sicherheit des Colonates und des demselben noch nicht vorstehen könnenden Auerben stattfindende provisorische Einrichtung, welche daher nie eintritt, wenn der Auerbe bereits zu seinen mündigen Jahren gelangt ist. Auch setzt sie stets eine gerichtliche Verhandlung voraus, bei welcher, dem Auerben besonders ernannte Vormünder, als Mitcontrahenten auftreten, gegen deren etwaigen begründeten Widerspruch es zu einer stiefväterlichen Verwaltung des Hofes gar nicht kommen darf; und die Polizeiordnung bestimmt ausdrücklich, daß der Stiefvater zum Besitz des Gutes nicht verstattet werde, er habe denn Bürgschaft dafür gestellt, das Gut während der Wahljahre zu conserviren und „in Präjudiz des **rechten Erbens** mit keinen Schulden zu belasten, Pol. Ordn. t. 7. §. 4.

conf. Verordn. w. der Leibzüchter v. 6. Febr. 1781. §. 5. gesetzliche Dispositionen, deren Inhalt den Gedanken an ein den Wittwen zustehendes Successionsrecht in dem Falle, da der verstorbene rechte Colon Kinder nachgelassen, deutlich ausschließt.

Von einem die Einrede der Verklagten unterstützenden Gewohnheitsrechte ist allhier auch gar nichts bekannt. Die Fälle, in welchen ein solches angewandt werden mögte, hätten nämlich nicht nur Verhältnisse gleich den hier vorliegenden enthalten müssen, da nach dem Tode des eigentlichen Colonen dessen aufgeheirathete Wittve nach erlangter Volljährigkeit des Anerben auf dem Colonnate nur in dessen — ihr früher als Vormünderin gebührender — Administration geblieben wäre; sondern die Anerben hätten dabei auch in der Lage gewesen seyn, und Lust gehabt haben müssen, das Colonnat selbst anzutreten, sie hätten nur aus Anerkennung des sie ausschließenden Rechts ihrer Mütter sich beschieden haben müssen, so lange zu warten, bis es letztern gefällig sey, auf die Leibzucht zu weichen; es müßten endlich auch Erkenntnisse in Gemäßheit des dieser Meinung unterliegenden Grundsatzes ausgesprochen seyn. —

l. 38. D. de leg.

Dergleichen Fälle sind hier aber nicht bekannt, vielmehr hat dieses Gericht in vielen Erkenntnissen den Grundsatz, daß durch den Tod des bisherigen Colonnatsbesizers die Stelle erlediget und das Colonnatrecht *ipso jure* auf den Anerben transmittirt werde, stets anerkannt.

Unter diesen Umständen bedarf dasjenige, was beide Theile über das Moralische ihrer entgegengesetzten Ansprüche und über die Zweckmäßigkeit der einen oder der andern Ansicht noch beigebracht haben, keiner weitem Erörterung, sondern das hier Ausgeführte reicht hin, die rechtliche Unerheblichkeit der von der Verklagten aufgestellten Beschwerden zu zeigen, wegen welcher dieselbe dann auch schuldig erachtet werden muß, die dem Kläger veranlaßten Kosten dieser Instanz zu erstatten. Es hat somit allenthalben, wie geschehen, erkannt werden müssen.

N^o 41.

Zur Sache des Anerben Kiel zu Hummersen, Klägers und Recurrentens gegen seine Mutter, die Colona Kiel das. Verklagte und Recursin,

Colonnatsabtretung betreffend.

Diese Recursausführung ohne die Anlagen wird der Verklagten zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt.

Da nun die Acten ergeben, daß Kläger Anerbe zu der von seinem verstorbenen Vater herrührenden und hinterlassenen Stätte Nr. 16 zu Hummersen ist, und Verklagte dem Anspruche Jenes auf Uebertragung dieser Stätte zur Verwaltung auf ihn nur mit der negativen Behauptung begegnet, sie könne, als leibliche Mutter des Klä-